





Nr. 03 | Jahrgang 110

Mittwoch, 2. April 2014

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Rechnungsabschluss 2013	2
08.07.2 Bebauungsplan StPeter-Gürtel, 2. Änderung, Beschluss	
08.17.0 Teilbebauungsplan Gerhart-Hauptmann-Gasse, Beschluss	6
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	10
Aus der GR-Sitzung vom 14. November 2013	11
Impressum	23



A8-66146/2013-46

KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Rechnungsabschluss 2013

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2013 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2013 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Rechnungsabschlusses 2013 vorzutragen.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 liegt ab Donnerstag, den 27. März 2014 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A14-K-80010/2003-37

08.07.2 Bebauungsplan "St.-Peter-Gürtel" VIII. Bez., KG. Graz Stadt-Messendorf **2. Änderung**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.03.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung die 2. Änderung des 08.07.2 Bebauungsplans beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 31 Abs. 10, 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI. Nr. 87/2013 in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

innerhalb der durch Baugrenzlinien abgegrenzten Bereiche: Offene, gekuppelte oder geschlossene Bebauung.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Höchstens 0,6 der Bauplatzfläche.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUKÖRPERBREITE

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Flugdächer und dergleichen.
- (3) Bei Gebäudeteilen über der traufenseitigen Gebäudehöhe von 9,0 m ist eine Baukörperbreite von höchstens 15,0 m zulässig. Der Abstand dieser Gebäudeteile voneinander hat mindestens 15,0 m zu betragen. Die Längsausrichtung der Gebäude hat von Nordwesten nach Südosten zu erfolgen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen, maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Für Stiegen und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Flachdächer, größer als 100 m², sind zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung bis max. 20 Grad zulässig.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

Bei der Errichtung und bei Zubauten von Einkaufszentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche ist die Mindestanzahl der nach § 89 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze, in Tiefgaragen oder Hochgaragen herzustellen. Darüber hinausgehend sind PKW – Abstellplätze im Freien zulässig.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16 | 18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume sind ein unverbautes Wurzelraumvolumen von mindestens 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mindestens 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mindestens 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume sind ein unverbautes
 Wurzelraumvolumen von mindestens 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von
 mindestens 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mindestens 9,0 m²
 bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Mindestens je 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16 | 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

- (8) Lärmschutzwände sind zu begrünen.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig.
- (2) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine Einwirkungen in angrenzenden Wohngebieten erfolgen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz:

08.07.1 .Bebauungsplan "St. Peter Gürtel", 1. Änderung, GZ.: A14_K_810/2001_17; außer Kraft.

- (2) Die Rechtswirksamkeit des 08.07.2 Bebauungsplanes, 2. Änderung beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A14-40824/2013-30

08.17.0 Teilbebauungsplan "Gerhart-Hauptmann-Gasse"

VIII. Bez., KG St. Peter

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.03.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.17.0 Teilbebauungsplan "Gerhart-Hauptmann-Gasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung), § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF und §3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Teilbebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene Bebauung festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 0,61 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (2) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf den im Planwerk eingetragenen Höhenbezugspunk folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	Gesamthöhe Flachdach
	(= traufenseitige Gebäudehöhe) :
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m

- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind ab einer Fläche von 50 m² extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE – FAHRRADABSTELLPLÄTZE - GEHWEG

- (1) Je 75m² bis 85m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 58/2011 ist ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen It. Planwerk
 - mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (5) Tiefgaragen sind an die nördlichwestliche und / oder die nordöstliche Bauplatzgrenze anzubauen (Bauplatz übergreifende Tiefgaragen). Die Tiefgaragenzu- und -abfahrt ist entweder wie im Plan eingetragen von der öffentlichen Verkehrsfläche Gerhart-Hauptmann-Gasse oder, von der öffentlichen Verkehrsfläche Nußbaumerstraße über Gstk. (alt): 14/3 bzw. Teil von Gstk. (alt): 13/9, Katastralgemeinde St. Peter, zulässig.
- (6) Pro 40 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung, ist ein überdachter, witterungsgeschützter und in kurzer Entfernung zu den Wohnungen angelegter Fahrradabstellplatz auszuführen.
- (7) Im Bereich der im Plan dargestellten Verbindung ist ein mindestens 2,0m breiter öffentlich nutzbarer Gehweg von der Gerhart-Hauptmann-Gasse zum Gstk.: 13/8, Katastralgemeinde St. Peter herzustellen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und zu pflanzende Bäume sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 40% begrenzt.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 "Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist ein unverbautes
 Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0
 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem
 Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 mind. 6,0 m.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Mindestens pro 4 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 "Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (8) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen max. 50 cm betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.
- (9) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (10) Nebengebäude sind bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes (Darstellung im Außenanlagenplan) zulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzwände.
- (2) Einfriedungen als Hecken, aus standortgerechten Gehölzen sind zulässig.
- (3) Bei Einfriedungen ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (4) Eingehauste Müllplätze, Flugdächer und dergleichen haben eine Abstand von mindestens 1m zur Straßenfluchtlinie der Gerhart-Hauptmann-Gasse aufzuweisen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 08.17.0 Teilbebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 08.17.0 Teilbebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A17-15878/2009-6

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, betreffend vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot.

Auf Grund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013, wird vom

2. April bis 31. Oktober 2013

in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes idF BGBI I Nr. 189/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



Aus der GR-Sitzung vom 14. November 2013

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker und 48 Mitglieder des Gemeinderates

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.40 Uhr

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Verbesserung der Öffi-Situation in Randbezirken (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 2) Fetzenmärkte (GR. Rajakovics, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 3) Flexible Öffnungszeiten von Kindergärten und Krippen (GR. in Braunersreuther, KPÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 4) Flexible Kindergartenzeiten (GR. in Mag. a Polz-Watzenig, Grüne an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 5) Baustellenleitfaden des Landes (GR. in Mag. a Marak-Fischer, SPÖ an StR. in Kahr, KPÖ)
- 6) Mitarbeiter im Bürgermeisteramt (GR. Hötzl, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Geh- und Radweg in der Wetzelsdorfer Straße (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 8) Wohnstraßen (GR. Haberler, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 9) Finanzielle Unterstützung für den Männernotruf (GR. in Mag. a Taberhofer, KPÖ an Bgm.-Stv. in Mag. Dr. in Schröck, SPÖ)
- 10) Entschärfung Schmiedgasse und Jungferngasse (GR. in Katholnig, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 11) Rückforderung der Gutschrift aus Abfallgebühren (GR. Ing. Lohr, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 14. November 2013

1

einstimmig angenommen

A 1-1567/2003-2

Richtlinie über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

2

mit Mehrheit angenommen

A 1 - 1633/2003-9

Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz; Neufassung

3

mit Mehrheit angenommen

<u>A6-058708/2013-01</u> <u>A8-6640/2013-32</u> A8/4-058158/2013-02

Sozialpädagogische Einrichtung am Standort Grabenstraße 90b, 8010 Graz,

Projektgenehmigung für den Abschluss einer mehrjährigen Fördervereinbarung mit dem Institut für Familienförderung GmbH

FIPOS: 1.43980.755000-001 in der DKL 06034

Gesamtaufwand: € 222.300,-- und Einräumung einer Leihe an der Liegenschaft

Grabenstraße 90b

4

einstimmig angenommen

A 8 - 22996/2006-38

Umfassende Sanierung der Wohnhäuser Schönaugasse 116, 118 Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1,222.394,-- beim Land Steiermark 5

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-87

Abteilung für Immobilien GBG-Mieten, Kreditansatzverschiebung von € 3.287.800,-- bzw. € 3.386.400,-- in der OG 2013 bzw. 2014

6

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 11731/2012-41

Haus Graz - konsolidierter Abschluss 2012 (mit Geschäftsbericht 2012)

7

einstimmig angenommen

A 8/4 - 22832/2011

Puntigamer Straße 7 - Gehsteig

Übernahme einer ca. 43 m² großen Teilfläche der Gdst. Nr. 207/14 und .284, EZ 438, KG 63113 Liebenau in das öffentliche Gut der Stadt Graz

8

einstimmig angenommen

A 8/4 - 20474/2006

Moelkweg - Waltendorfer Hauptstraße

Grundstücksbereinigung

Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz einer ca. 69 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 656, EZ 50000, KG Waltendorf und unentgeltliche Übertragung an das Land Steiermark - Landesstraßenverwaltung

A 14-018683/2013-25

3.21 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 21. ÄNDERUNG 2013 Beschluss

10

einstimmig angenommen

StRH - 34836/2013

Verkehrserschließung Reininghaus

11

einstimmig angenommen

StRH - 41906/2012

Subventionen und Sponsoring im Haus Graz

12

einstimmig angenommen

StRH - 3357/2013

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 (konsolidiert)

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 14. November 2013

13

einstimmig angenommen

<u>A 10/BD-039319/2008/0113</u> <u>A 14-059576/2013/0001</u> Präs 011250/2003/0014

Ersuchen an das Land Steiermark um Novellierung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 - GAEG

einstimmig angenommen

Zusatzantrag Piratenpartei

14

einstimmig angenommen

A 8 - 6640/2013-37

Feuerwehr und Katastrophenschutz Fahrzeuge, Projektgenehmigung über € 120.000,-- in der AOG 2013 bis 2015

15

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 18782/2006-105 und

A 8-20081/2006-125

Energie Graz GmbH

Richtlinien für die außerordentliche Generalversammlung am 29.11.2013 gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

einstimmig angenommen

A 8 - 21795/2006-77

MCG Graz Betriebs GmbH; Sanierungs- und Investitionsbedarf Congress Graz Albrechtgasse; Genehmigung Budgetüberschreitung

17

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8 - 31806/06-46 und **A 8/4 - 14864/2012**

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und VeranstaltungsGmbH;

- 1. Neuer Ergebnisabführungsvertrag; Business Plan inkl. Trainingszentrum Weinzödl
- 2. Eintritt in Bestandsrechte der Stadt Graz
- 3. Garantieerklärung der Stadt für den offenen Kaufpreis von € 450.000,--

18

einstimmig angenommen

A 8 - 25167/2006-45

EIB - Finanzierung für Grazer ÖPNV-Investitionen

19

einstimmig angenommen

F-6230/2005-30

Änderung der Entgeltordnung

20

mit Mehrheit angenommen

A 10 BD-10010/2011-64

Smart City Projekt Vereinbarung Stadt Graz - Grundeigentümer

21

einstimmig angenommen

A 23-028979/2013-0007

Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung (PM 10/NO2) 6. Maßnahmenkatalog

mit Mehrheit angenommen

Zusatzantrag FPÖ

22

einstimmig angenommen

A 8 - 20081/2006-108 und

A 8 - 21515/2006-163

Holding Graz -

Kommunale Dienstleistungen GmbH

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Grundsatzbeschluss - Standortentscheidung und Investition in Höhe von € 15,85 Mio.

Kommunalwerkstätte, Sturzgasse 5-7;

Umlaufbeschluss

Dringlichkeitsanträge

- 1) Lösungsstrategien im Umgang mit bettelnden Menschen (GR. Hohensinner, ÖVP) Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Gemeinwesensarbeit Stadtteilarbeit (GR. in Kaufmann, ÖVP)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Novellierung bzw. Präzisierung Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz StMSG (GR. Luttenberger, KPÖ)

 Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Einheitlicher Mindestpflegepersonalschlüssel für Pflegeheime in allen Bundesländern (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)

 Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Volksbefragung über die Abschaffung des Pflegeregresses (GR. in Schönbacher, FPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Erhöhung des Anteils biologisch angebauter Lebensmittel in der Zentralküche der Stadt Graz (GR. Vargas, Grüne)

 Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 7) Kameraüberwachung (GR. Pacanda, Piratenpartei) Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Prüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Beleuchtung in der Schloßstraße (GR. in Mag. Taberhofer, KPÖ)
- 2) Grünflächen im VI. Bezirk Jakomini (GR. in Thomüller, KPÖ)
- 3) Bushaltestelle Leberackerweg/gesicherter FußgängerInnenübergang (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)
- 4) Baumsterben am Jakominiplatz (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik (SPÖ)
- 5) Verkehrssicherheitsmaßnahmen Wetzelsdorfer Straße (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik (SPÖ)
- 6) Lehrlingsoffensive (GR. Hötzl, FPÖ)
- 7) Drucksorten von Stadt und stadtnahen Unternehmen (GR. in Mag. a Schleicher, FPÖ)
- 8) Anfrage zur Klärung der Zuständigkeit für Netzpolitik und IT-Infrastruktur innerhalb der Grazer Stadtregierung (GR. in Mag. a Grabe, Grüne)
- 9) Überwachungskameras (GR. ⁱⁿ Mag. ^a Grabe, Grüne)

Anträge

- 1) Ersatzvornahme der Reinigung von Gehsteigen und Gehwegen durch Holding Graz-Service gegen Kostenverrechnung (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) Politische Bildung (GR. in Kaufmann, ÖVP)
- Deutliche Kennzeichnung barrierefreier Einstiegsmöglichkeiten in Straßenbahnen und bessere Bezeichnung der Linien (GR. in Potzinger, ÖVP)
- 4) Errichtung eines Gehsteiges in der Weblinger Straße und Salfelderstraße zwischen Martinhofstraße und Straßganger Straße (GR. in Bergmann, KPÖ)
- 5) Ausweitung der Badezeiten im "Tröpferlbad" (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Jüdischer Grabstein im Innenhof der Burg Wiederinstallierung der Übersetzung plus Erläuterungen des historischen Hintergrunds (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Krottendorfer Straße Kehlbergstraße: Errichtung eines Gehsteiges (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) Linie 82 wieder in Betrieb nehmen (GR. Sikora, KPÖ)
- 9) Nahverkehrsdrehscheibe Graz-Hauptbahnhof: Errichtung eines überdachten Verbindungsganges (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Prüfung der Installierung einer Druckknopfampel Absengerstraße/Eckertstraße (GR. in Mag. Taberhofer, KPÖ)
- 11) Verkehrslösungen für den Steinberg im Interesse der AnrainerInnen (GR. in Mag. Taberhofer, KPÖ)
- 12) Errichtung eines Wartehauses bei der Haltestelle "Dorfstraße" (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)
- 13) Gesicherter Übergang bei der Bushaltestelle "Dorfstraße" in der Eichbachgasse (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)
- 14) Förderung von ÖV-Jahreskarten (GR. in Mag. a Marak-Fischer, SPÖ)
- 15) Bevorzugung von Jungunternehmern bei öffentlichen Ausschreibungen durch das Haus Graz als Auftraggeber (GR. Hötzl, FPÖ)
- 16) Evaluierung der Ladezonen innerhalb der Kurzparkzonen und Parkzonen im Grazer Stadtgebiet (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 17) Prüfung weiterer Beschleunigungs- und Bevorrangungsmaßnahmen für die Buslinien 64 und 63 (GR. Dreisiebner, Grüne)

18)	Fortführung der aktuellen vertraglichen Konstruktion der unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz und Umsetzung der sich daraus ergebenden Schritte (GR. ⁱⁿ Mag. ^a Grabe, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

ADESHAUPTS 740 AO	Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
N N	Datum	2014-04-01T15:19:00+02:00
@ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.